





15.0 SONSTIGE PLANZEICHEN / HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

15.5 Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

15.13Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort + Firstrichtung)

vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

Garage/n mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort) Grundstücksgrenzen:

vorhanden vorhanden, aufzuheben neu vorgeschlagen

Flurstücksnummern Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1. Außenfassaden Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein (Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz in gedeckten Farbtönen).

Sichtbeton ist nur in Form von Stützen, Säulen und sonstigen untergeordneten Bauteilen zulässig. Rustikale und naturbelassene Blockhäuser sind nicht zulässig.

Die Fenster bei allen Haupt - und Nebengebäuden sind im stehenden Format auszubilden. Als Dachdeckung sind bevorzugt naturrote, braune oder anthrazitfarbene Ziegel bzw. Betondachsteine

Die Sockel dürfen nicht höher als 0,50 m ausgebildet werden, gemessen mittig zur Straßenachse vom Niveau der Erschließungsstraße in Bezug zu FOKEG.

Im Plangebiet sind gemäß Festsetzung der jeweiligen Nutzungsharfe Sattel-, Walm-, Pult- und Zeltdächer mit einer Dachneigung (DN) von 16° bis 49° zulässig. Sonnenkollektoren sind an geeigneter Dachfläche zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Fertigfußboden - Oberkante im Erdgeschoss (FOKEG) darf max. 0,50 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen, gemessen mittig im Gebäude, senkrecht zur Die maximale Firsthöhe über FOKEG wird mit 9,00 m festgesetzt.

Die Bauvorlagen sind mit Geländeprofilen zu versehen.

Garagen, Carports und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen

Die dargestellte Fläche für Garagen und Nebengebäude ist nur ein Vorschlag. Innerhalb der Baugrenzen ist sowohl eine Verschiebung längs, wie auch ein Wechsel zur seitlichen Grundstücksgrenze möglich. Die Festsetzungen der BayBO Art. 6 sind einzuhalten.

Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 5 m aufweisen.

Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind, sind einheitlich zu gestalten. Für die Gestaltung ist die zuerst gebaute Garage maßgebend.

Garagen aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig.

Die Einfriedung der Grundstücke darf 1,0 m - gemessen ab Straßenoberkante - nicht übersteigen. Zulässig sind Holzlattenzäune oder Hecken. Nur zwischen den Grundstücken können auch andere Materialien bis 1,00 m Höhe verwendet werden.

Natur - und Landschaftsschutz

Rasenpflaster, Schotterrasen o. ä..

Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargeländes anzugleichen. Vorhandene Böschungen sind zu erhalten.

Die durch Straßen- und Wegebau entstehenden Böschungen sind auch dann an den Grundstücken zu dulden, wenn sie nicht im Plan dargestellt sind.

Stützmauern sind hier unzulässig. Stützmauern an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig. Auf möglichst geringe Bodenversiegelung ist zu achten. Befestigte Flächen sollen,wo es möglich ist, wasserdurchlässig sein. Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen sollten so gestaltet werden, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist, z. B.

Anfallendes Dachflächenwasser soll, soweit die Untergrundverhältnisse es zulassen, über Sickeranlagen (Schächte) dem Untergrund zugeführt, oder gesammelt und für die Gartenbewässerung und dergleichen

Aus Gründen der Verbesserung des Kleinklimas sind größere fensterlose Wandflächen von Haupt- und

Nebengebäuden zu begrünen.

Tümpel und Gräben sind mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen naturnah zu gestalten. Der Wasserabfluß der Gräben darf durch Zäune, Mauern, etc. nicht behindert werden. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen

drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. §34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

Für evtl. Dränleitungen ist dann ein eigenes Ableitungssystem zum nächsten Vorfluter bzw. beim Trennsystem zum Regenwasserkanal zu schaffen.

Abstandsflächen und Sichtdreiecke

Die Abstandsflächen von Gebäuden sind nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

Garagen mit Nebengebäude sind bis zu einer max. überbaubaren Fläche von 50m² als Grenzbebauung

Untergeordnete Bauliche Anlagen sind zulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine Höhe als >1,0 m über der

Grünordnungsfestsetzungen

7.1 Private Grünflächen

300

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern.

Obstbäume und einheimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen. Je 500 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu

7.2 Öffentlichte Grünflächen / Schutzbepflanzung

Artenliste für Neuanpflanzungen:

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand entlang der Gemeindeverbindungsstraße ist zu erhalten und als öffentlicher, mind. 5 m breiter Grünstreifen, bestehend aus einheimischen Baum- und Straucharten, fortzuführen. Die aufgeführten Pflanzenarten aus unten aufgeführter Artenliste sind zu

Pflanzung von standortgerechten Sträuchern: z. B. Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Wild-Apfel, Kreuzdorn, Wildbirne, Haselnuss, Liguster, Heckenrosen, Salweide

Im Bereich des Radweges ist eine Baumreihe mit heimischen großkronigen Einzelbäumen im Abstand von 2,50 m bzw. 5,00 m vom Radwegrand und in Längssrichtung mit einem Abstand von 10 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Auswahl der Bäume sind Baumarten zu verwenden, die auf die veränderten Bedingungen im Rahmen des Klimawandels abgestimmt sind.

Rasenflächen: blühende Wiesengrassamenmischungen

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / HINWEISE DURCH TEXT

Auswirkungen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen auf das Plangebiet

In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung sind Einwirkungen durch die bei der Bearbeitung entstehenden Geräusche, Gerüche und Staubentwicklungen auf das Plangebiet nicht zu vermeiden.

Denkmalpflege

Art. 8 Abs. 1 DSchG Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der

Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

D) VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautertal hat in seiner Sitzung am 02.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans "Blauer Hügel II" im Gemeindeteil Unterlauter im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB 2017 (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung wurden am 02.11.2017 öffentlich bekannt

gemacht. Gleichzeitig wurde auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren und die Begründung in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurden in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XXXXX öffentlich ausgelegt und

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX beteiligt.

Die Gemeinde Lautertal hat mit Beschluss vom XX.XX.XXXX in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Lautertal, den XX.XX.XXXX

Sebastian Straubel, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am XX.XX.XXXX im Amtsblatt Nr. XX gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde. Lautertal, den XX.XX.XXXX

SiegeiSebastian Straubel, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans "Blauer Hügel II"

im beschleunigten Verfahren, nach §13b BauGB

ENTWURF

Gemeinde: Lautertal

Gemarkung: Unterlauter Flurgebiet: Blauer Hügel COBURG Landkreis:

OBERFRANKEN Reg.Bez.:

Darstellung: LAGEPLAN LEGENDE

SCHEMASCHNITT

|| Maßstab: 1:1000|| 1 Übersichtslageplan

Beilage:

Plan-Nr:

am gez.von Grundlage Fertigung Aufstellungsbeschluss vom Entwurf 02.11.2017 | Kloth

Gemeinde

Koenig + Kühnel Ingenieurbüro GmbH

Entwurfsverfasser

Weitramsdorf, 02.11.2017

1.Bürgermeister Lautertal, den